Auflage 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
25. NOVEMBER 2009 [NR. 22]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 17. Januar 2007.**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2006 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 17. Januar 2007):

**Art. 1**

1. In §§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
2. In § 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „insbesondere zu den Kernzeiten“ angefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Benutzungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten des darauf folgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei persönlicher Vorsprache mit Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 21. Oktober 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 17. November 2009, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2009** war die **IV. Vierteljahresrate 2009** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages– umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 26. Oktober 2009, STADT FÜRTH**
**I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

### Ausschmückung von Räumen

1. Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammbaren Stoffen ausgeschmückt werden.
2. Schwer entflammbare Stoffe müssen von Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 50 cm entfernt sein.
3. Glühlampen dürfen keinesfalls umkleidet werden. Von elektrischen Leuchten müssen Ausschmückungsgegenstände soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden oder erwärmen können.
4. Behänge und Bekleidungen unter Brüstungen sind so anzuordnen, dass sich darin keine Abfälle fangen können.
5. Zur Ausschmückung dürfen Baum- und Pflanzenteile nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist rechtzeitig zu entfernen. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.
6. Das Tragen von Maskenkleidern bzw. deren Ausstattung aus Papier o. ä. (Flachs, Watte, Zellhorn etc.) ist feuer- und lebensgefährlich und deshalb verboten.
7. Das Werfen mit brennbaren Luftschlangen, Konfetti u. ä., der Gebrauch von mit brennbarem Gas gefüllten Ballons, Feuerwerkskörpern und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen ist in öffentlichen Lokalen verboten. Auf dieses Verbot ist durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen. Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Gasträumen zu entfernen.
8. Die Zu- und Ausgänge, vor allem die Notausgänge sind stets freizuhalten; sie dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
9. Notbeleuchtungen und die Löschgeräte dürfen durch Dekorationsmittel nicht verstellt oder verhängt werden und sind betriebsbereit zu halten. Die Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung eingeschaltet sein.
10. Die Rufnummern der Feuerwehr (112), Polizei (110) und des Roten Kreuzes (192 22) sind unmittelbar neben dem Fernsprecher anzubringen.
11. Die Besitzer bzw. Pächter der öffentlichen Lokale sind für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich.

Umfangreiche Dekorationen sind mindestens einen Tag vor der Veranstaltung der Stadt Fürth – Hochbauamt – Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 58, zur Abnahme anzuzeigen.

### Straffreiheit für Abgabe illegaler Waffen und Munition nur bis 31. Dezember 2009

Illegale Waffen und Munition können nur noch bis zum **31. Dezember 2009** straffrei bei der Polizei oder der zuständigen Waffenbehörde, hier die Stadt Fürth – Ordnungsamt –, abgegeben werden. Voraussetzung ist allerdings, dass hiermit keine Straftat begangen wurde oder der illegale Waffenbesitz nicht bereits anderweitig bekannt geworden ist.

Die Stadt Fürth appelliert an al-

le Waffenbesitzer: Nutzen Sie unbedingt die kostenfreie Amnestieregelung und schaffen Sie damit mehr Sicherheit. Die Amnestieregelung stellt die einfachste und beste Möglichkeit dar, sich vom Besitz illegaler Waffen und Munition zu trennen, ohne selbst Folgen befürchten zu müssen. Und dabei kann man sicher sein, dass die Waffen und die Munition nicht in falsche Hände geraten.

Daneben bleiben aber auch die Besitzer legaler Waffen und Munition aufgerufen, diese abzugeben, falls sie nicht mehr benötigt werden oder man sie einfach nur los werden möchte.

Auf Wunsch können Waffen und Munition auch kostenlos bei Ihnen abgeholt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 306, Telefon 974-14 71, E-Mail oa@fuerth.de.

**Fürth, 5. November 2009, STADT FÜRTH**
**I.A. Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

## Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby-Kaserne, (FNP-Änderungsnummer: 2009.04)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20. September 2006 das Verfahren zur Änderung des seit dem 19. Juni 2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 463 eingeleitet; die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 11. Oktober 2006.

Um die Nutzersuche zu unterstützen und die Vermarktungschancen einiger Grundstücke in der ehemaligen W. O. Darby-Kaserne zu verbessern, hat der Bau- und Werkausschuss im Rahmen seiner Beratungen einige weitere Konkretisierungen an den Änderungszielen beschlossen. Nachdem in einigen Fällen u. A. auch die Art der baulichen Nutzung im Rahmen des Bebauungsplan-Änderungs-Verfahrens zu ändern ist, muss auch der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) geändert werden. Somit ist nunmehr ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB durchzuführen.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat deshalb mit Beschluss vom 30. September 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die nachfolgend betroffenen Teilbereiche förmlich eingeleitet:

- Der wirksame FNP stellt den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1068/64 Gemarkung Fürth nördlich der Dr. Meyer-Spreckels-Straße als Wohnbaufläche dar. Dieser Bereich soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.
- Der wirksame FNP stellt den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1481/58 Gemarkung Fürth östlich der Steubenstraße nördlich der Kellermannstraße ebenfalls als Wohnbaufläche dar. Dieser Bereich soll künftig entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung (Senioren- und Pflegeheim) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.
- Der wirksame FNP stellt den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2010, 2010/75 und 2010/77 Gemarkung Fürth an der Waldstraße bzw. an der Fronmüllerstraße als gemischte Baufläche dar. Auch dieser Bereich soll künftig entsprechend seiner tatsächlichen (Senioren- und Pflegeheim) bzw. der beabsichtigten Nutzungen (Grundschule und Hort des Humanistischen Verbandes und Wohnheim der Lebenshilfe) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Ergänzungen der Nutzungen im Südstadtpark durch die Planzeichen für „Schule“ und „Spielplatz“ vorgenommen werden (Hochschuleinrichtung der Diakonie im Bereich der ehemaligen Schickedanz-Villa und der Musikschule).

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 29. Oktober 2009, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

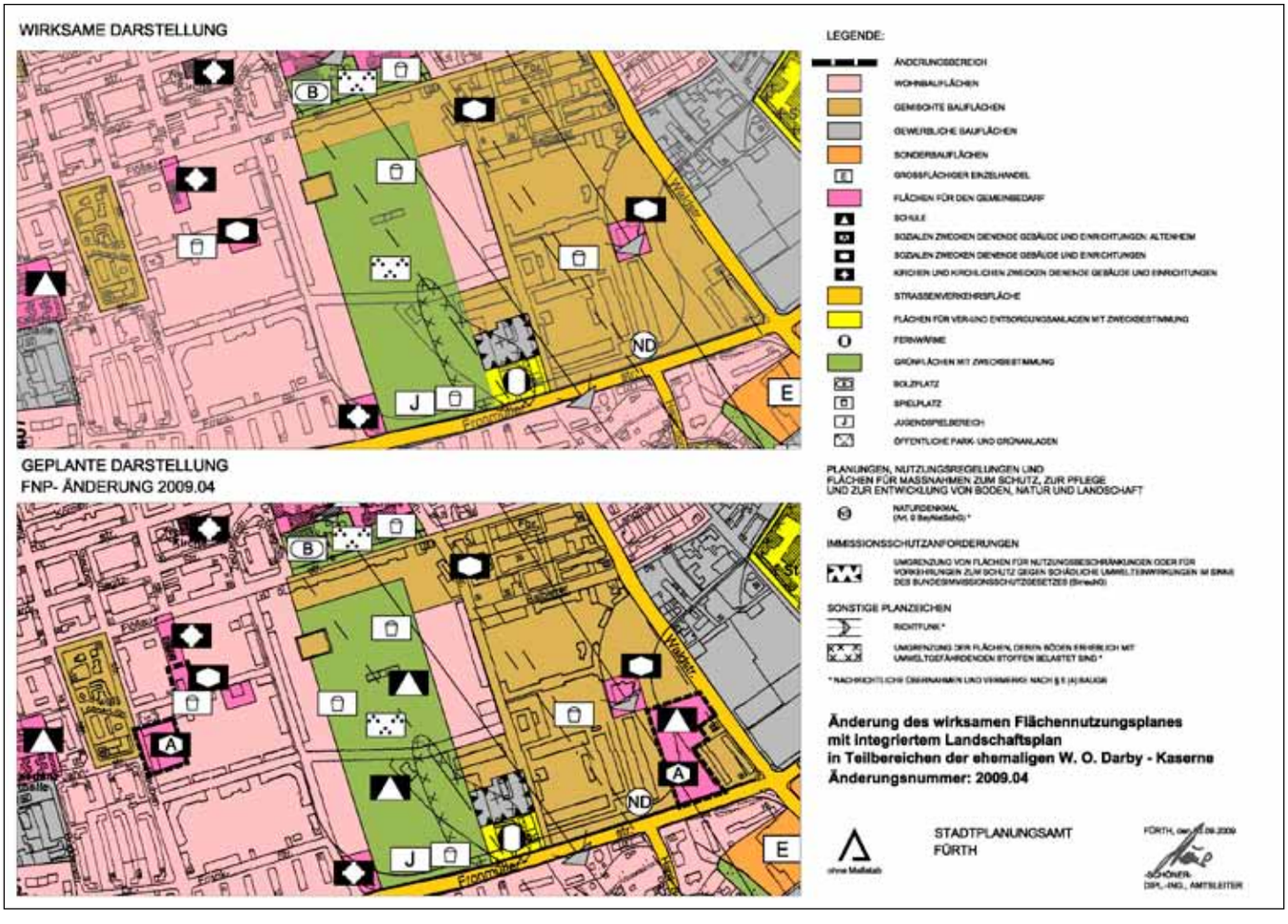

**Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fichtenstraße“**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBL. I S. 1359) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fichtenstraße“.

**§ 1 Ziele und Zwecke der Sanierung**

Das Sanierungsgebiet „Fichtenstraße“ weist städtebauliche Missstände – insbesondere in Form von Funktionsmängeln gemäß § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB – auf und soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Da sich einzelne Gebäudekomplexe nach Aufgabe der bisherigen Nutzungen nicht mehr für „nicht wesentlich störende“ gewerbliche Zwecke vermarkten lassen, müssen diese der neuen Bedarfslage entsprechend angepasst werden.

Oberstes Entwicklungsziel ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lagegunst die weitere Entwicklung als attraktiver Wohnstandort, ggf. angereichert mit nicht störenden ergänzenden gewerblichen Nutzungen. Der Erhalt und die Stärkung der Wohnfunktion soll durch Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand als auch durch Neubaumaßnahmen (Blockrandschließung Fichtenstraße/Ludwigstraße) bewirkt werden. Damit verbunden soll auch die Stellplatzsituation – vor allem durch die Errichtung privater Stellplatzanlagen- und die Gestaltung der Blockinnenbereiche verbessert werden. Der räumliche Gesamteindruck der Fichtenstraße ist durch grünordnerische Maßnahmen im Straßenraum zu verbessern.

**§ 2 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das insgesamt ca. 0,87 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Fichtenstraße“.

| Flur-Nr. | Straße, Hausnummer, Beschrieb |
|---|---|
| 1145/4 | Nähe Fichtenstraße 44 |
| 1145/17 | Fichtenstraße 44 |
| 1146/6 | Benno-Mayer-Straße 9 |
| 1146/7 | Benno-Mayer-Straße 11 |
| 1146/8 | Benno-Mayer-Straße 13 |
| 1147/11 | Teilfläche Benno-Mayer-Straße (Höhe Benno-Mayer-Straße 9–13) |
| 1147/15 | Fichtenstraße 39, unbebaut |
| 1147/18 | Fichtenstraße 43 |
| 1147/25 | Nähe Fichtenstraße 39 (3,54 m²) |
| 1195/7 | Teilfläche Fichtenstraße (zwischen Fichtenstraße 43 u. 44) |

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Maßgebend für den genauen Grenzverlauf des Sanierungsgebietes ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom Oktober 2009, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Fürth – Stadtplanungsamt – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 19. November 2009, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

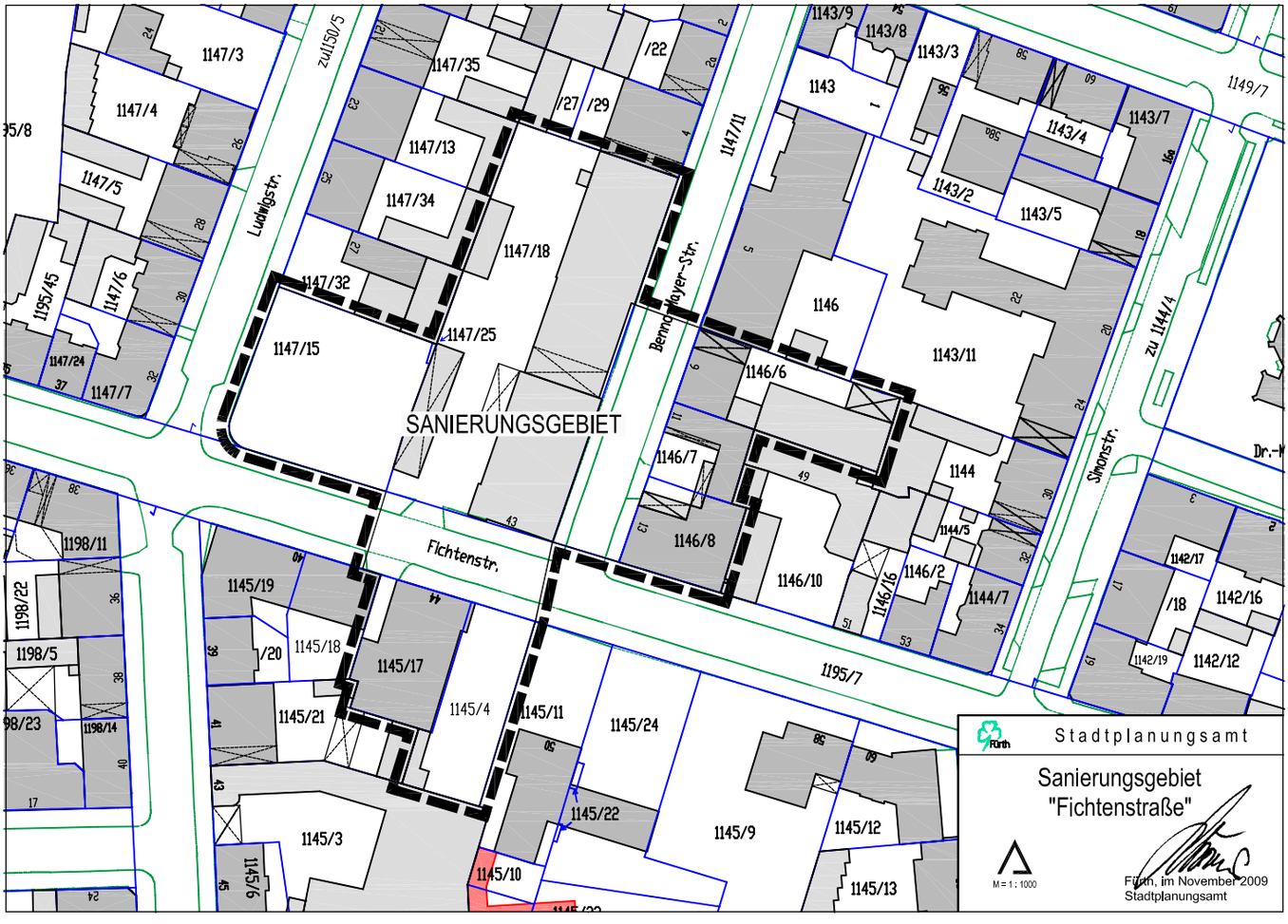

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Tiefbauamt – Straßenneubau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Ausführung von Bauleistungen**

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**Maßnahme:** Erneuerung von Fußgänger-Lichtsignalanlagen.

**Art der Leistung:** Lichtsignalanlage.

**Ort der Ausführung:** Bereich der Stadt Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 29. März bis 10. April 2010.

**Angebotseröffnung:** 10. Dezember 2009, 14 Uhr.

### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder 974-31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Ausführung von Dienstleistungen**

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL im Zeitvertrag.

**Maßnahme:** Gebäudereinigung.

**Art der Leistung:** Rahmenvertrag über Unterhalts-, Bedarfs-, Glas- und Grundreinigung.

**Ort der Ausführung:** Kulturforum Schlachthof, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. Februar 2010 bis 31. Juli 2011. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Reinigungsvertrages ist hier nicht gegeben.

**Angebotseröffnung:** 17. Dezember 2009, 15 Uhr.

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung:

Die WBG Fürth mbH beabsichtigt ein Gebäude mit drei Häusern mit derzeit 34 Wohnungen und ca. 1505 Quadratmetern Wohnfläche zu entkernen und umfassend zu modernisieren sowie das Dachgeschoss auszubauen bzw. aufzustocken.

Für dieses Vorhaben wird ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung – getrennt nach Gewerken – durchgeführt.

**Objekt:** Modernisierung und Aufstockung um ein Geschoss bei drei Mehrfamilienwohnhäuser mit insgesamt 28 neuen Wohnungen und ca. 1966 Quadratmetern Wohnfläche.

**Auftraggeber:** WBG Fürth mbH, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44, E-Mail info@wbg-fürth.de.

**Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3, 1. (2) VOB/A.

**Ausführungsort:** Leibnizstraße 21-23-25 in 90766 Fürth.

**Umfang:** Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme an Einzelunternehmer pro Gewerk vergeben wird. Für folgende Gewerke werden Einheitspreis-Verträge vergeben:

**Gewerk 1 – Zimmermannsarbeiten:**

Demontage der kompletten Dachkonstruktion mit Dachhaut (Dachfläche ca. 700 m²). Komplette neue Dachstuhlkonstruktion (Sparren ca. 22 m³).

**Gewerk 2 – Dacheindeckung/ Klempnerarbeiten:**

Neue Dacheindeckung inkl. Unterdeckung und Lattung (profilierte Dachsteine ca. 700 m²). Spenglerarbeiten aus Titanzink (Dachrinnen ca. 120 m. Regenfallrohre ca. 140 m).

**Gewerk 3 – Putz-, Stuck- und Gerüstbauarbeiten:**

Wärmedämmverbundsystem und Fassadengerüst (ca. 1600 m²). Innenputzarbeiten (Zementputz/ Kalkgipsputz ca. 800 m²). Malerarbeiten (Wohnungen und Treppenhaus ca. 3500 m²). Tapezierarbeiten (Wohnungen und Treppenhaus ca. 2100 m²).

**Gewerk 4 – Verglasungsarbeiten/ Fenster:**

Fenster- und Türelemente aus Kunststoff (ca. 120 Stück).

**Gewerk 5 – Fliesenarbeiten:**

Neue Wand- und Bodenfliesen inkl. Abdichtung (ca. 1200 m²). Natursteinplatten Übergang zum Treppenhaus (ca. 150 Stück).

**Gewerk 6 – Schlosserarbeiten:**

Neue Balkonstränge (6 Stück) mit insgesamt 22 Balkonen (Stahlkonstruktion mit Betonplatten). Stahlgeländer im Treppenhaus (ca. 75 m). 6 Stück Abgangstreppen in die Gärten.

**Gewerk 7 – Trockenbauarbeiten:**

Neue GK-Wände, 100 bis 150 mm (ca. 900 m²).GK-Dachverkleidung (ca. 450 m²). GK-Unterdecke/Sichtdecke (ca. 1500 m²).

**Gewerk 8 – Schreinerarbeiten Türen:**

Innen- und Wohnungseingangstüren komplett neu (ca. 120 Stück).

**Gewerk 9 – Abbruch- und Rohbauarbeiten:**

Abbruch und Entsorgung von Mauerwerk (ca. 70 m³). Herstellen von Aufzugschacht, Unterfahrt aus Mauerwerk und Stahlbeton (2 Stück). Herstellen von neuen Mauerwerkswänden (ca. 15 m³). Abbruch Altputz, Herstellen und Vermauern von Öffnungen.

**Gewerk 10 – Estricharbeiten:**

Verlegung von Gussasphaltestrich (ca. 1900 m²).

**Gewerk 11 – Aufzugsanlagen:**

Seilaufzug, ohne Maschinenraum mit geringer Überfahrt (2 Stück).

**Gewerk 12 – Elektroarbeiten:**

Zähleranlage erweitern und Umbauen (3 Stück). Neuinstallation Unterverteilung (ca. 28 Stück). Liefern und montieren von Installationsgeräten (ca. 350 Stück). Demontage und Verlegen von Leitungen und Rohren (ca. 2500 lfm).

**Gewerk 13 – Heizung- und Sanitärarbeiten:**

Demontage von Rohrleitungen (Guss, Kupfer, Stahl, PVC) (ca. 1300 lfm). Heizkörper liefern und montieren (ca. 140 Stück). Brennwertkesselanlage (120 KW) mit Abgasanlage (1 Stück). Heizungsrohrleitung (Kupfer), incl. Wärmedämmung (ca. 1450 lfm). Sanitäre Einrichtungsgegenstände (ca. 105 Stück). Schmutzwasserleitung (Kunststoff, schallgedämmt) (ca. 650 lfm). Trinkwasserrohrleitung (Edelstahl) inkl. Wärmedämmung (ca. 1350 lfm).

**Gewerk 14 – Metallbauarbeiten:**

Hauseingangstürelement (Glas-Alu) (ca. 2 Stück). 1 Treppenhauselement (Glas-Alu).

Die Bewerber müssen entsprechende Referenzobjekte als Einzelunternehmer vorweisen können. Die Gebäude sind unbewohnt und werden entkernt sowie um ein Geschoss aufgestockt. Es entstehen insgesamt 28 Wohnungen. Bruttorauminhalt ca. 8552 m³, teilweise 5 Vollgeschosse, ca. 1966 m² Wohnfläche.

**Art der Vergabe:** Aufteilung in Lose: Nein.

**Planungsleistung:** Ja. Nach Beauftragung sind für die Gewerke Schlosserarbeiten, Metallbauarbeiten, Fensterbauarbeiten und Zimmermannsarbeiten Werkstattzeichnungen bzw. Ausführungspläne anzufertigen.

Nach Beauftragung und Ausführung sind für die Gewerke Sanitär- und Heizungsinstallation sowie Elektroarbeiten Bestandspläne anzufertigen.

**Ausführungsfrist:** April 2010 bis März 2011.

**Bewerbung:** Beim Auftraggeber bis 4. Dezember 2009, 10 Uhr.

Interessierte Firmen können sich unter Beifügung der geforderten Nachweise um Zusendung der Leistungsverzeichnisse bewerben. Die Anträge sind an den Auftraggeber zu richten. Die Versendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 11. Dezember 2009. Angebotsabgabe ist spätestens der 15. Januar 2010 bis 10 Uhr. Es werden mindestens drei, höchstens acht Bieter aufgefordert.

**Sicherheiten:**

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft.

**Nachweise:**

- Eignungsnachweis:

1. Mindestens drei fertig gestellte Modernisierungsprojekte als Einzelunternehmer in den letzten vier Jahren unter Angabe der jeweiligen Referenz.

2. Gemäß § 8 VOB/a müssen die Bewerber die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.

3. Es können nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigt werden, bei welchen die geforderten Unterlagen beigefügt sind.

**Fürth, 16. November 2009**